

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon (0 63 46) 30 10

**Verbands-
gemeinde**



**Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler am Trifels
Bekanntmachung Nr.: 83/2006**

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 22. Dezember 2006

Der Verbandsgemeinderat von Annweiler am Trifels hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 - in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

(1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels Kostenersatz erheben.
(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten

außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

- überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
- die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
- die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

§ 4

Schuldner

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Fahrzeuge und Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht

dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.

(4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

- die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
- (5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich zu zahlen:

- für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Lagerhaltung,
- für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemittel und aufgefangenem Treibstoff, die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Zwischenlagerung und Transport
- für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Fahrzeuge und Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit

sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen, d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.

(6) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind die der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. zu ersetzen.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.

(2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung mit Anlage tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über den Kostenersatz und die Ge-

bührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 17.09.1985, zuletzt geändert am 31.03.1995, außer Kraft.

Annweiler am Trifels,

22. Dezember 2006

Verbandsgemeinde

Annweiler am Trifels

Ausgefertigt

Lehnberger, Bürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels,

22. Dezember 2006

Verbandsgemeindeverwaltung

Lehnberger, Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen

STÖRUNGSDIENSTE IM VERBANDSGEMEINDEBEREICH

► **- Stadtwerke - Elektrizitäts- und Wasserversorgung** sowie

► **- Verbandsgemeindewerke - Wasserversorgung**
Saarlandstr. 13 in Annweiler am Trifels: **Tel.: 0 63 46/30 09-0**
Fax: 0 63 46/30 09-40
Nach Dienstscluß bei Störmeldungen: **Mobil-Telefon: 0 173/4 63 80 91**
Werkdirektor Dieter Götten: 0 171/6 57 86 34

► **- Pfalzwerke - Stromversorgung**
bei Störmeldungen: **Bezirksstelle Hinterweidenthal Tel.: 0 63 96/9 21 30**

► **- Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung**
Kläranlage Annweiler am Trifels: **Tel.: 0 63 46/28 22**
Nach Dienstscluß bei Störmeldungen: **Mobil-Telefon: 0 173/3 71 20 68**

► **- Pfalzgas - Gasversorgung**
bei Störmeldungen: **Tel.: 0 62 33/60 40**
für die Stadt Annweiler am Trifels und den Stadtteil Annweiler-Queichhambach

► **- Energie Südwest AG, Landau - Gasversorgung**
bei Störmeldungen: **Tel.: 0 63 41/28 90** - für die Gemeinde Albersweiler

der Feuerwehr vom 22. Dezember 2006 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)
1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 9, Stufe 4 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), zuzüglich eines Zuschlags von 80 v.H.
2. Für Sicherheitswachen kann anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 6,00 EUR je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt werden.

II. Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge

1.1 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	62,00 Euro
1.2 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	74,00 Euro
1.3 Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	74,00 Euro
1.4 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	74,00 Euro
1.5 Tanklöschfahrzeug TLF 16/45	74,00 Euro
1.6 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,00 Euro
1.7 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF/W	62,00 Euro

2. Sonderfahrzeuge

2.1 Drehleiter DLK 23/12	150,00 Euro
2.2 Gerätewagen Gefährstoff GWG 1	96,00 Euro
2.3 Rüstwagen RW 1	93,00 Euro
2.4 Messfahrzeug Mef-G	67,00 Euro
2.5 Vorausrüstwagen VRW	90,00 Euro

3. Sonstige Fahrzeuge

3.1 Kommandowagen KdoW	43,00 Euro
3.2 Einsatzleitwagen ELW 1	50,00 Euro
3.3 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	43,00 Euro
3.4 Mannschaftstransportfahrzeug mit Laderaum MTF-L	43,00 Euro
3.5 Mehrzwecktransportfahrzeug MZF 2	62,00 Euro

Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 84/2006

Jahresabschluss 2005 des Verbandsgemeinde-Kanalwerkes

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.12.2006 die von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, Koblenz, geprüfte Bilanz des Verbandsgemeinde-Ka-

nalwerkes und die Jahreserfolgsrechnung 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Bilanz per 31.12.2005	
Die Jahresbilanz schließt in Aktiva und Passiva mit einer Summe von	34.121.948,24 Euro
ab	=====

2. Jahreserfolgsrechnung 2005

2.1 Erträge	
(Umsatzerlöse, sonstige Erlöse, aktivierte Eigenleistungen und sonstige Erträge) über insgesamt	3.822.024,71 Euro
2.2 Aufwendungen	
(für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen und Steuern etc.) über insgesamt	3.821.510,67 Euro

2.3 Jahresgewinn 2005

	514,04 Euro
	=====

Gemäß Bericht des Wirtschaftsprüfers wurde entsprechend § 4 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Ziffer 3 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 (GVBl. Rhld.-Pfalz vom 29.08.1991) festgestellt, dass im Wesentlichen

die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.

Der Verbandsgemeinderat stellte den Jahresabschluss des Verbandsgemeinde-Kanalwerkes zum 31.12.2005 mit einer Bilanzsumme von 34.121.948,24 Euro fest und beschloss den Gewinn in Höhe von 514,04 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Bestätigungsbericht mit Bestätigungsvermerk liegt in der Zeit vom 29.12.2006 bis einschließlich 12.01.2007 bei den Stadt-/Verbandsgemeindewerken Annweiler am Trifels, Saarlandstraße 13, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

76855 Annweiler am Trifels, den 22.12.2006 (Lehnberger), Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 85/2006

Jahresabschluss 2005 des Verbandsgemeinde-Wasserwerkes

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.12.2006 die von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, Koblenz, geprüfte Bilanz des Verbandsgemeinde-Wasserwerkes und die Jahreserfolgsrechnung 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Bilanz per 31.12.2005	
Die Jahresbilanz schließt in Aktiva und Passiva mit einer Summe von	6.993.293,41 Euro
ab	=====

2. Jahreserfolgsrechnung 2005

2.1 Erträge	
(Umsatzerlöse, sonstige Erlöse, aktivierte Eigenleistungen und	

sonstige Erträge) über insgesamt

	1.000.609,45 Euro
2.2 Aufwendungen	
(für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen und Steuern etc.) über insgesamt	1.026.548,44 Euro
2.3 Jahresverlust 2005	
	25.938,99 Euro
	=====

Gemäß Bericht des Wirtschaftsprüfers wurde entsprechend § 4 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Ziffer 3 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 (GVBl. Rhld.-Pfalz vom 29.08.1991) festgestellt, dass im Wesentlichen

die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.

Der Verbandsgemeinderat stellte die Jahresrechnung des Verbandsgemeinde-Wasserwerkes 2005 fest. Der Jahresverlust in Höhe von 25.938,99 Euro wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Der Jahresabschluss des Verbandsgemeinde-Wasserwerkes zum 31.12.2005 wurde mit einer Bilanzsumme von 6.993.293,41 Euro festgestellt.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Bestätigungsbericht mit Bestätigungsvermerk liegt in der Zeit vom 29.12.2006 bis einschließlich 12.01.2007 bei den Stadt-/Verbandsgemeindewerken Annweiler am Trifels, Saarlandstraße 13, während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

76855 Annweiler am Trifels, den 22.12.2006 (Lehnberger), Bürgermeister

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes für Wasserversorgung Impflinger Gruppe zum 31.12.2005 gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO

Die Versammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Impflinger Gruppe“ hat in der Sitzung vom 6. Dezember 2006 den Jahresabschluss des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Impflinger Gruppe“ festgestellt. Dem Vorstandsvorsteher sowie dessen Stellvertreter wurde Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2005 wurde vom Wirtschaftsprüfungsbüro Dr. Burret, Ludwigshafen, geprüft und bestätigt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2005 mit Lagebericht, Bestätigungsvermerk und Bestätigungsbericht des Wirtschaftsprüfers liegen in der Zeit vom 29.12.2006 bis 17.01.2007 bei den Stadt- und Verbandsgemeindewerken Annweiler, 76855 Annweiler zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Herxheim, den 19.12.2006 gez. Weiller, Bürgermeister und Vorstandsvorsteher



Bekanntmachung Nr. 92 /2006 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Jahresabschluss 2005 der Stadtwerke

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2006 die von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, Koblenz, geprüfte Bilanz der Stadtwerke und die Jahreserfolgsrechnung 2005 wie folgt festgestellt:

1. Bilanz per 31.12.2005	
Elektrizitätswerk Wasserwerk	
Die Jahresbilanz schließt in Aktiva und Passiva mit einer Summe von	
E-Werk	3.843.437,50 Euro
	=====
Wa-Werk	4.633.824,69 Euro
	=====

2. Jahreserfolgsrechnung 2005

Umsatzerlöse	
E-Werk	2.900.687,46 Euro
Wa-Werk	1.190.731,86 Euro
+ aktivierte Eigenleistungen	
E-Werk	10.209,40 Euro
Wa-Werk	2.332,22 Euro
Zwischensumme	
E-Werk	2.910.896,86 Euro
Wa-Werk	1.193.064,08 Euro

/. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogene Waren	
E-Werk	1.515.910,33 Euro
Wa-Werk	63.208,54 Euro
Rohertrag	
E-Werk	1.394.986,53 Euro
Wa-Werk	1.129.855,54 Euro

+ übrige Erträge	
E-Werk	241.444,17 Euro
Wa-Werk	199.414,69 Euro
Zwischensumme	
E-Werk	1.636.430,70 Euro
Wa-Werk	1.329.270,23 Euro
/. übrige Aufwendungen	
E-Werk	1.477.702,16 Euro
Wa-Werk	1.270.675,38 Euro

Jahresgewinn 2005

E-Werk	158.728,54 Euro
	=====
Wa-Werk	58.594,85 Euro
	=====

Laut Bericht des Wirtschaftsprüfers wird festgestellt, dass gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 (GVBl. Rhld.-Pfalz vom 29.08.1991) im Wesentlichen die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt. Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkung erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadtwerke zum 31.12.2005 wurde mit einer Bilanzsumme von 8.431.577,19 Euro (Gesamtwerk nach Konsolidierung) festgestellt. Die Gewinne des Elektrizitäts- und Wasserwerkes sind auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Bestätigungsbericht mit Bestätigungsvermerk

liegt in der Zeit vom 29.12.2006 bis einschließlich 12.01.2007 bei den Stadtwerken Annweiler am Trifels, Saarlandstraße 13, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

76855 Annweiler am Trifels, den 22. Dezember 2006 (Wollenweber) Stadtbürgermeister

Bekanntmachung Nr. 93/2006 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Allgemeine Preise für die Versorgung aus dem Niederspannungsnetz, gültig ab 01.01.2007
Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Mainz, hat im Dezember 2006, Geschäftszeichen: 8406 - 40 92 627, neue Allgemeine Preise für die Grundversorgung und Ersatzversorgung vom 01.01.2007 bis 30.06.2007 genehmigt. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 10 Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElT) vom 18.12.1989. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15. November 2006 die neuen „Allgemeinen Preise“ beschlossen. Gleichzeitig werden die Preise für die Speicherheizungsanlagen und Wärmepumpen veröffentlicht.

76855 Annweiler am Trifels, den 22.12.2006 (Wollenweber) Stadtbürgermeister

Anlage zu Bekanntmachung Nr. 93/2006 der Stadt Annweiler

Die Allgemeinen Preise für die Grundversorgung wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz genehmigt. In den Verbrauchspreisen sind die Stromsteuer in Höhe von netto 2,05 ct/kWh, die Konzessionsabgabe und die Umlagen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) enthalten. Die angegebenen Bruttopreise beinhalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %. Zum Einsatz des Zeitontarifs wird eine Beratung durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen empfohlen.

Die Tabellenübersicht zur Anlage der Bekanntmachung Nr. 93/2006 erfolgt ganzseitig auf Seite 5

Bekanntmachung Nr. 94/2006 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Strompreise - Sondertarife - ab 01. Februar 2007

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15. November 2006 nachstehende Strompreise für die Sondertarife mit den Tarifarten „Haus- und Landwirtschaft“ und „Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf“ beschlossen:

1. Haushaltskunden (Bruttopreise)**b) Haushalt - Privat**

Grundpreis 9,23 Euro/Monat
Arbeitspreis HT 17,40 Cent/kWh

c) Haushalt-Privat Tag und Nacht

Grundpreis 13,51 Euro/Monat
Arbeitspreis HT 17,40 Cent/kWh
Arbeitspreis NT 14,32 Cent/kWh

2. Gewerbetunden**Netto/-/Brutto****a) Gewerbe - Tag - (Einfachtarifzähler) bis 10.000 kWh**

Grundpreis 8,62 Euro/Monat
10,26 Euro/Monat
Arbeitspreis HT 15,90 Cent/kWh
18,92 Cent/kWh

b) Gewerbe - Tag - (Einfachtarifzähler) ab 10.001 kWh**je Netto sowie Brutto**

Arbeitspreis 16,93 Cent/kWh
20,15 Cent/kWh
kein Grundpreis

c) Gewerbe - Tag und Nacht - (Doppeltarifzähler) bis 10.000 kWh; je Netto sowie Brutto

Grundpreis 12,50 Euro/Monat
14,88 Euro/Monat
Arbeitspreis HT 15,90 Cent/kWh
18,92 Cent/kWh
Arbeitspreis NT 12,33 Cent/kWh
14,67 Cent/kWh

d) Gewerbe - Tag und Nacht - (Doppeltarifzähler) ab 10.001 kWh; je Netto sowie Brutto

Verrechnungspreis 3,88 Euro/Monat
4,62 Euro/Monat
Arbeitspreis HT 17,04 Cent/kWh
20,28 Cent/kWh
Arbeitspreis NT 12,33 Cent/kWh
14,67 Cent/kWh

menhang mit möglichen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock und der Hebesatz für die Gewerbesteuer niedriger als der Nivellierungssatz werden.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, die Realsteuerhebesätze 2007 wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A - 280 v. H.
- Grundsteuer B - 330 v. H.
- Gewerbesteuer 360 v. H.

3 Beschlussfassung der Jahresrechnung 2005 sowie Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO

Der Ortsgemeinderat beschloss **einstimmig** die Jahresrechnung 2005 und erteilte dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und Beigeordneten der Verbandsgemeindeverwaltung die Entlastung gem. § 114 GemO.

4 Zugang zu den Niederschriften der Gremien der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat beschließt **einstimmig**, dass auf Antrag des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und der Ortsgemeinderatsmitglieder, die über die technischen Möglichkeiten verfügen und die entsprechenden Erklärungen abgegeben haben, die erhaltenen Zugangsdaten von der Verbandsgemeindeverwaltung freigeschaltet werden, um alle öffentlichen und nichtöffentlichen Niederschriften der Ortsgemeindegremien herunterzuladen zu können.

Die ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder erhalten die Möglichkeit, nach Abgabe der entsprechenden Erklärung, die öffentlichen und nichtöffentlichen Niederschriften der Gremien herunterzuladen, denen sie angehören.

Amtliche Bekanntmachungen für die Berichte Münchweiler, und Silz erfolgen ganzseitig auf Seite 6

gremien herunterzuladen zu können. Die ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder erhalten die Möglichkeit, nach Abgabe der entsprechenden Erklärung, die öffentlichen und nichtöffentlichen Niederschriften der Gremien herunterzuladen, denen sie angehören.

4 Beratung und Beschlussfassung über Seniorennachmittag
Einstimmig wurde beschlossen, den Seniorennachmittag am 03.12.2006 abzuhalten. Treffpunkt für die Helfer ist um 10.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus. Eingeladene werden ab 12.00 Uhr alle Einwohner ab 60 Jahren. Die Kinder

des Kindergartens werden ab ca. 14.30 Uhr durch eine Vorführung den Seniorennachmittag mitgestalten. Im nächsten Bürgerbrief soll darauf hingewiesen werden, das aus Kostengründen im nächsten Jahr Einladungen zum Seniorennachmittag erst für Einwohner ab dem 65. Lebensjahr erfolgen.

**Kurse der Volkshochschule Annweiler am Trifels**

Eine Einrichtung der Verb.-gem. Annw.

Telefon: 06346 - 301-217

G 299 Nordic Walking für Pfundige

Donnerstag, 26.4.2007, 17.00 - 18.15 Uhr, 36 Euro, 17 Unterrichtsstunden, 10 Termine. An den Feiertagen findet der Kurs dienstags statt.

G 301 Mit Nordic Walking fit in den Frühling - Anfängerkurs -

Freitag, 23.2.2007, 9.00 - 10.30 Uhr, 30 Euro, 5 Termine

G 302 "EASY" Walking - Schnupperkurs -

Freitag, 20.4.2007, 9.00 - 10.30 Uhr, 20 Euro, 4 Termine

Tennis für Alle - Gruppentraining -

Gesonderte Absprache für Termine ist möglich.
Dienstag, 6.3.2007

G 304 10.00 - 11.00 Uhr**G 305 16.00 - 17.00 Uhr/Kinder/Jugendliche****G 306 17.00 - 18.00 Uhr**

Donnerstag, 8.3.2007

G 307 15.00 - 16.00 Uhr

Freitag, 9.3.2007

G 308 15.00 - 16.00 Uhr

Die Kurse umfassen jeweils 5 Termine, Die Kursgebühr beträgt 45,00 Euro

G 310 Einführung in schamanisches Reisen - Montag, 19.3.2007, 19.30 - 21.30 Uhr, Annweiler, Energieoase Baumschule, Flitschberg 4, 10 Euro, 1 Termin

Chakra-Energiemassage auf Basis der Fußreflexzonen

G 311 Mittwoch, 21.3.2007, 19.30 - 21.30 Uhr, 10 Euro, 1 Termin

G 312 Mittwoch, 20.6.2007, 19.30 - 21.30 Uhr, 10 Euro, 1 Termin

Annweiler, Energieoase Baumschule, Flitschberg 4
H 510 Kochen für Männer! Tipps und Kniffe vom Profi

C 263 50+ EDV/Computer: „start und klick“ - ohne zu hetzen mit viel Zeit zum Üben - Do., 19.4.2007, 14 - 16.15 Uhr, Annweiler, Trifels-Gymnasium, 74 Euro, evtl. zzgl. 15 Euro Lehrbuch, 8 Termine

C 264 Der richtige „Klick“ in den Berufsstart - Montag, 26.2.2007, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Realschule, 74 Euro, 8 Termine

C 265 Word - Textverarbeitung im Beruf eingesetzt - Donnerstag, 19.4.2007, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Realschule, 37 Euro, evtl. zzgl. 15 Euro Lehrbuch, 4 Termine

C 266 Excel - einfach, aber stark im Umgang mit Zahlen und Tabellen - Mi., 14.2.2007, 19 - 21.15 Uhr, Annweiler, Realschule, 55 Euro, evtl. zzgl. 15 Euro Lehrbuch, 6 Termine

C 267 Excel - mit Tabellen beruflich umgehen - Mittwoch, 18.4.2007, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Realschule, 55 Euro, evtl. zzgl. 15 Euro Lehrbuch, 6 Termine

C 271 Im Internet dabei sein - Erstellen einer Homepage - Di., 24.4.2007, 19 - 21.15 Uhr, Annw., Trifels-Gym., 46 Euro, 5 Termine

C 278 Computer-Programme die nichts kosten, taugen was!!
Dienstag, 8.5.2007, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Trifels-Gymnasium, 15 Euro, 1 Termin, Anmeldung ist erforderlich.

C 281 SUCHEN und gefunden werden im INTERNET -
Dienstag, 6.3.2007, 19 - 21.15 Uhr, Annw., Trifels-Gym., 20 Euro, 2 Termine

C 284 Im Netz einkaufen oder etwas ersteigern - Ebay und andere

Dienstag, 20.3.2007, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Trifels-Gymnasium, 10 Euro, 1 Termin

Sprachen

Die Gebühren betragen für die Sprachkurse bei der Vhs Annweiler am Trifels immer 51 Euro. Die Anzahl der Unterrichtsstunden ergibt sich aus der Anzahl der Teilnehmer/innen.

Bei 6 - 9 Teilnehmer sind es 10 Doppelstunden; ab 10 Teilnehmer sind es 12 Doppelstunden

S 214 Lesen und Schreiben für Erwachsene

- montags und mittwochs, Uhrzeit nach Vereinbarung, Annweiler, Grundschule

S 216 Deutsch als Fremdsprache - Grundstufe 1
Dienstag, 6.2.2007, 19.30 - 21.00 Uhr, Annweiler, Realschule

S 217 Deutsch als Fremdsprache - Grundstufe 5
Dienstag, 6.2.2007, 18.00 - 19.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 220 Englisch für „fifty plus“ für leicht Fortgeschrittene
dienstags, 17.30 - 18.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 221 English for Advanced XXVIII
montags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

S 222 Englisch für Fortgeschrittene
montags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 224 Englisch für leicht Fortgeschrittene
dienstags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

S 225 English for Advanced VIII
dienstags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 232 Französisch für Fortgeschrittene mit Konversation
montags, 18.15 - 19.45 Uhr, Annweiler, Realschule

S 234 Französisch für Anfänger
Dienstag, 27.2.2007, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

Französisch mit Vorkenntnissen
S 236 montags, 19.00 - 20.30 Uhr
S 237 dienstags, 9.00 - 10.30 Uhr

Albersweiler, Grundschule
S 239 Französisch für Anfänger am Vormittag für den Urlaub

Dienstag, 27.2.2007, 10.00 - 11.30 Uhr, Wernersberg, Gemeindehaus

S 240 Französisch für leicht Fortgeschrittene am Vormittag
donnerstags, 10.00 - 11.30 Uhr, Wernersberg, Gemeindehaus

S 241 Italienisch für Fortgeschrittene
dienstags, 19.15 - 20.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 242 Italienisch für leicht Fortgeschrittene
montags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

S 243 Italienisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen
montags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 251 Spanisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen
mittwochs, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 252 Spanisch für leicht Fortgeschrittene
mittwochs, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Annweiler oder in den Gemeinden stattfinden.

Bitte fragen Sie in der VHS-Geschäftsstelle auch nach weiteren Vorträgen und Kursen.

Anmeldung und Information: Volkshochschule Annweiler am Trifels, Messplatz 1,

Telefon: 06346-301-217, Homepage: www.vhs-annweiler.de

Email: info@vhs-annweiler.de

Geschäftszeiten: Montag von 8.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 17.30 Uhr,

Dienstag und Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr,

Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr, donnerstags ist die Geschäftsstelle geschlossen

76855 Annweiler am Trifels,
den 22. Dezember 2006
(Wollenweber)
(Stadtbürgermeister)

**Waldrohrbach****Beschlusszusammenfassung zur 13. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Waldrohrbach vom 07.11.2006****öffentliche Sitzung**

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

3 Zugang zu den Niederschriften der Gremien der Ortsgemeinde

Vorlage: 13/018//131/2006

Der Ortsgemeinderat beschließt mit einstimmig, dass auf Antrag des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und der Ortsgemeinderatsmitglieder, die über die technischen Möglichkeiten verfügen und die entsprechenden Erklärungen abgegeben haben, die erhaltenen Zugangsdaten von der Verbandsgemeindeverwaltung freigeschaltet werden, um alle öffentlichen und nichtöffentlichen Niederschriften der Ortsgemeinde-

Albersweiler**Beschlusszusammenfassung zur 14. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Albersweiler vom 30.10.2006****öffentliche Sitzung**

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

2 Beratung und Beschlussfassung der Realsteuerhebesätze und des wiederkehrenden Beitrages für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des hohen Finanzbedarfs wird empfohlen, mindestens die bisherigen Hebesätze beizubehalten oder zu erhöhen. Keinesfalls sollen die Hebesätze für die Grundsteuer A und für die Grundsteuer B niedriger als die geforderten Mindesthebesätze im Zusam-

Anlage zu Bekanntmachung Nr. 93/2006 der Stadt Annweiler				
1. Allgemeine Preise				
für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz aus dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)				
gültig ab 1. Januar 2007				
Tarifarten	Bedarfsarten			
	Haushalt und Landwirtschaft		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf bis 10.000 kWh pro Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto
Verbrauchspreise:				
ohne Leistungsmessung	15,10 Cent/kWh	17,97 Cent/kWh	16,42 Cent/kWh	19,54 Cent/kWh
mit 96-h Leistungsmessung	13,50 Cent/kWh	16,07 Cent/kWh		
mit 1/4-h-Leistungsmessung	13,50 Cent/kWh	16,07 Cent/kWh		
Niedertarif	12,20 Cent/kWh	14,52 Cent/kWh	12,20 Cent/kWh	14,52 Cent/kWh
Jahres-Grundpreise:				
Einfachtarif ohne Leistungsmessung	93,10 €/Jahr	110,79 €/Jahr	93,10 €/Jahr	110,79 €/Jahr
Zeitzonentarif ohne Leistungsmessung	136,21 €/Jahr	162,09 €/Jahr	136,21 €/Jahr	162,09 €/Jahr
ab 12.500 kWh/Jahr				
Einfachtarif mit 96-h-Leistungsmessung	113,50 €/Jahr	135,07 €/Jahr		
Zeitzonentarif mit 96-h-Leistungsmessung	157,47 €/Jahr	187,39 €/Jahr		
ab 30 kW:				
Einfachtarif mit 1/4-h-Leistungsmessung	58,20 €/Jahr	69,26 €/Jahr		
Zeitzonentarif mit 1/4-h-Leistungsmessung	88,80 €/Jahr	105,67 €/Jahr		
Jahres-Leistungspreise				
96-h-Leistungsmessung	0,96 €/Lw	1,14 €/Lw		
1/4-h-Leistungsmessung	131,90 €/kW	156,96 €/kW		
Durchschnittspreisbegrenzung	28,49 Cent/kWh	33,90 Cent/kWh	28,49 Cent/kWh	33,90 Cent/kWh
Verrechnungspreise für Zähler und zusätzliche Geräte				
Im Jahresgrundpreis sind folgende Verrechnungspreise enthalten:				
Eintarifzähler	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
96-h-Eintarifzähler	58,20 €/Jahr	69,26 €/Jahr	58,20 €/Jahr	69,26 €/Jahr
1/4-h-Eintarifzähler	58,20 €/Jahr	69,26 €/Jahr	58,20 €/Jahr	69,26 €/Jahr
Zweitartfzähler mit Zeitsteuerung	61,20 €/Jahr	72,83 €/Jahr	61,20 €/Jahr	72,83 €/Jahr
96-h-Zweitartfzähler mit Zeitsteuerung	88,80 €/Jahr	105,67 €/Jahr	88,80 €/Jahr	105,67 €/Jahr
1/4-h-Zweitartfzähler mit Zeitsteuerung	88,80 €/Jahr	105,67 €/Jahr	88,80 €/Jahr	105,67 €/Jahr
Nicht im Grundpreis enthalten sind die Verrechnungspreise für:				
Stromwandlersatz	44,75 €/Jahr	53,25 €/Jahr	44,75 €/Jahr	53,25 €/Jahr
zusätzliche Zeitsteuergeräte	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
2. Sonderabkommen Speicherheizungsanlagen				
Arbeitspreise				
Hochtarif (HT)	14,03 Cent/kWh	16,70 Cent/kWh		
Niedertarif (NT)	10,30 Cent/kWh	12,26 Cent/kWh		
Verrechnungspreise				
Eintarifzähler	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr		
Zweitartfzähler	61,20 €/Jahr	72,83 €/Jahr		
3. Sonderabkommen Wärmepumpen				
Arbeitspreise getrennte Messung				
	13,61 Cent/kWh	16,20 Cent/kWh		
Hochtarif (HT)				
Niedertarif (NT)	12,20 Cent/kWh	14,52 Cent/kWh		
Verrechnungspreise				
Eintarifzähler	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr		
Zweitartfzähler	61,20 €/Jahr	72,83 €/Jahr		
Die Allgemeinen Preise für die Grundversorgung wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz genehmigt. In den Verbrauchspreisen sind die Stromsteuer in Höhe von netto 2,05 ct/kWh, die Konzessionsabgabe und die Umlagen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) enthalten. Die angegebenen Bruttopreise beinhalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %. Zum Einsatz des Zeitzonentarifs wird eine Beratung durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen empfohlen.				



Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung

Flurbereinigung Gleiszellen-Gleishorbach I

Az.: 41023-HA5.1.

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546); zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes v. 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) fest gestellt.

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Gleiszellen-Gleishorbach

Bezeichnung Flur Nr.	bisher			geändert		
	Nutzungs- art	Wertklasse	Fläche m ²	Nutzungs- art	Wertklasse	Fläche m ²
2805	WG	4	1640	LWBR	1	1640
2806	WG	4	1230	LWBR	1	1230
2807	WG	4	580	LWBR	1	580
2807/2	WG	4	860	LWBR	1	860
2808	WG	4	820	LWBR	1	820
2809	WG	4	820	LWBR	1	820
2810	WG	4	770	LWBR	1	770
2813	WG	4	1131	LWBR	1	1131
2815	LWBR MB	1 1	593 7	WG MB	4 1	593 7
2829	LWBR MB	1 1	1220 210	WG WG MB	5 6 1	693 527 210
2861	LWBR	1	920	WG	6	920
2861/2	LWBR	1	920	MB	1	920
2861/4	LWBR	1	920	WG	6	920
2881	LWBR MB	1 1	950 40	LNH WG MB	1 7 1	488 462 40
3000	LWBR MB	1 1	1254 106	WG MB	7 1	1254 106
3002/2	WG WG LWBR	6 7 1	229 652 619	WG WG	6 7	229 1271
3002/3	WG WG LWBR	6 7 1	115 315 320	WG WG	6 7	115 635
3030	LWBR MB	1 1	2876 180	WG MB	4 1	2876 180

3044	LWBR	1	740	MB	1	44
	MB	1	44	WG	1	712
	WG	1	311	WG	2	73
	WG	2	33	WG	4	72
	WG	4	33	WG	5	71
	WG	5	33	WG	6	138
	WG	6	65	WG	7	250
	WG	7	101			

WG = Weingarten

LWBR = Weingarten – brach

MB = Mauerböschung

III. Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde vom 31.08.2004 bis 21.09.2004 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt. Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 17.03.2005 erläutert worden sind. Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG). Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG). Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden. Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war. Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG). Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Konrad-Adenauer-Straße 35 67433 Neustadt oder wahlweise beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, - Spruchstelle für Flurbereinigung - Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz oder Postfach 32 69, 55022 Mainz einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Heinz Schröder